

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

15.11.1916 (No. 314)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 314

Mittwoch, den 15. November 1916

159. Jahrgang

Expedition:
Carl-Friedrich-Str. 14
Verleger: Dr. 953 und 954,
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorauszahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M. 17 P. —
Anzeigengebühr: Die 6 mal gesaltene Zeitzeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der als Kassensatz gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Lagererhebung, Fernschreiber-Beitreibung und Fernschreiberfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.

(Vom 10. November 1916.)

Regelung der Wildpreise betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. August 1916 über die Regelung der Wildpreise (Reichsgesetzblatt Seite 959) und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 17. September 1916 über die Festsetzung der Preise für Wild (Reichsgesetzblatt Seite 1046) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 17. September 1916 für den Großhandel mit Wild und für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf festgesetzten Höchstpreise sind auch für das Großherzogtum maßgebend.

§ 2.

Für den zerlegten Hasen werden folgende Preise festgesetzt:

- a) für einen Ziemer (Stück) 2,40 M.
- b) für einen Schlegel (Stück) 1,40 M.
- c) für das Fleisch bei einem Hasen ergebende Kochfleisch (Magout, Pfeffer), nämlich die beiden Vorderläufe, Kopf, Hals, Brust, Bauchwandungen und Eingeweide 1,10 M.

§ 3.

Wild wird im Kleinverkauf durch den Jäger selbst ausnahmsweise an den Verbraucher abgegeben (vergl. unsere Verordnung vom heutigen über den Verkehr mit Wild und Geflügel), so dürfen die für den Großhandel mit Wild festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Unsere Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1915 und 13. Mai 1916, Festsetzung der Preise für Wild betreffend (Staatsanzeiger Nr. 347 vom 19. Dezember 1915 und Nr. 132 vom 14. Mai 1916), werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 10. November 1916.

Großh. Ministerium des Innern:

Wodman.

Dr. Schühly.

Höchstpreise für Zwiebeln betr.

Auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1257) wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bestimmt, daß bei ausländischen Zwiebeln, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden, die Höchstpreise nicht gelten.

Karlsruhe, den 13. November 1916.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Wingärtner.

Dr. Dittler.

Bekanntmachung.

Nr. W. I. 2939/9. 16. R. R. A.

betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung wie jedes Auffordern oder Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813), in Bayern nach Artikel 4 Ziffer 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 bestraft wird.

§ 1.

Die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Mitverwendung von Papier ist verboten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung gebäumten Papierketten dürfen unter Verwendung

von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war, abgearbeitet werden. Die Beschlagnahme der hierdurch hergestellten Gewebe nach Maßgabe der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. M. 207/9. 16. R. R. A. bleibt unberührt.

§ 2.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. November 1916.

Der kommandierende General:

Isbert.

Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 645), vom 25. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 778) und 14. September 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratsenthebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54), vom 3. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) alles Flach- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Stroh (Flach, Hanfstroh, Strohlach, Flach bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Reinfaat);
- b) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem oder gefärbtem Zustande.

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Zute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manihahanf, Sifalhanf, die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle, Fabrikfehrschicht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern);

- c) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- d) die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikfehrschicht und seine Verwendung zu Düngezwacken erlaubt.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Rosten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe;
- b) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- c) die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen, bisher beschlagnahmefreien Garne.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnissen erfolgt;
- b) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaser-Abfall der im § 1 b bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Bergabfall usw.) sowie an Reihewerg zu Garnen und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen¹;
- c) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinwandgarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;
- d) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der am 15. August 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45—50 englisch roh ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei dürfen nur Schußgarne feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;
- e) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August 1916 vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichs-auslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf Flachstroh.

¹ Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 Nr. W. IV. 300/4. 16. R. R. A. bleibt hierdurch unberührt.

² Wegen Fertigerzeugnisse wird auf die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Stridwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/14. 15. R. R. A. verwiesen.

§ 6. Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen 1/2 des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als 1/2 des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garne nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Fasertroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 7. Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Ausland eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Berg) und Abfällen bzw. Reihberg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderischer Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Flachsbaugesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstr. 36, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittelung der Kriegs-Flachsbaugesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Ausland eingeführter Abfälle ist in Mengen bis zu 6000 Kilogr. erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle ist nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

* Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W. III. 1/8. 16. R. R. A. verwiesen.

- Gruppe A: Garnreste, Gruppe B: Nalispinnabfälle, Gruppe C: Kammlinge, Gruppe D: Kardenaabfälle, Gruppe E: Bergabfall und Schwingabfall, Gruppe F: Rehrich oder Scherabfall.

§ 8. Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalb-erzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1-4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind;
- b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

§ 9. Lagerbuchführung.

Ein Lagerbuch, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

- a) über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande geernteten Flachs- und Hanfstrohs nach Einbringung der Ernte;
- b) über die gemäß § 6 Ziffer 2 a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe. Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden. Besitzer von Flachs- und Hanfstrohborräten (geröstet oder ungeröstet) von weniger als 1000 Kilogr. brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 10. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung verbundene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. A. vom 15. August 1916 und Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

Karlsruhe, 10. November 1916.

Der kommandierende General: Isbert, Generalleutnant.

Nachtrag

Nr. W. M. 207/9. 16 R. R. A.

zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Veräußerung von Web-, Wirl- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15 R. R. A. Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. werden zwischen die Worte: „verschiedener Spinnstoffe“ und „hergestellt sind“ die Worte: „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ eingefügt. Die Worte: „bei Sandjack- und Strohhackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier“ fallen fort.

Artikel II.

§ 5 Ziffer 9 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. erhält folgende Fassung:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15 R. R. A.), des § 3 Nr. 2 d der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 26. Mai 1916 (W. III. 1500/4. 16 R. R. A.) sowie des § 4 e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 15. August 1916 (W. III. 3500/7. 16 R. R. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind.“

Ginter § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr. 9 a eingeschoben:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5 c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 10. November 1916 (W. III. 3000/9. 16 R. R. A.) erlaubt ist.“

Artikel III.

In der Übersichtstafel, Gruppe I, II, III, V, VII, Spalte 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier“.

Artikel IV.

Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtages und der Meldefrist die im § 12 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. enthaltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erstatten.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, 10. November 1916.

Der kommandierende General: Isbert, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 14. November.

Die Mobilmachung des Heimatheeres.

Meist und mehr tritt die Notwendigkeit an den Tag, die Arbeitskräfte des gesamten deutschen Volkes planmäßig in den Dienst der ungeheuren Aufgaben zu stellen, von deren Lösung der Sieg und die Fortexistenz des Vaterlandes abhängen. Die wichtigsten dieser Aufgaben ist in der nächsten Zeit die Versorgung der kämpfenden Truppen mit Waffen und Munition. Zu ihrer Durchführung ist das neue Kriegsamts geschaffen worden, das mit Hilfe einer wohlbedachten und bis ins einzelne fein gegliederten Organisation seinen großen und überaus schwierigen Arbeiten gerecht werden wird. Um die Aufgaben des Amtes zum Segen des Heeres und damit unseres ganzen Volkes gedeihlich zu lösen, bedarf es natürlich der Mobilmachung der ganzen Arbeitskraft des deutschen Volkes. Wir müssen aus der Heimat alles herausholen, um unserem Feldheere den festen Boden und Rückhalt zu schaffen, auf dem es stehen muß. Zunächst handelt es sich natürlich darum, die Arbeitskräfte freiwillig heranzuziehen, insbesondere die Arbeitskräfte der Frauen, auf welche letztere irgendwelcher Zwang nicht ausgeübt werden soll. In Abwesenheit wird wohl eine Arbeitspflicht festgelegt werden müssen. Aber es handelt sich dabei nicht etwa um eine Zwangsverpflichtung im Sinne der militärischen Dienstpflicht. Alle harten Eingriffe sollen vermieden werden; es soll auch Rücksicht genommen werden auf die sonstigen Interessen unserer Produktion wie auch auf persönliche Verhältnisse, wie Familieninteressen, auf die Gesundheitsverhältnisse usw. Selbstverständlich werden Gehälter und Löhne nach Maßgabe der Lage am Arbeitsmarkt gewährt; kein Arbeiter soll in seinem Einkommen geschädigt werden.

Für jedermann im Volke gilt jetzt die Losung: Du bist mit deinen Armen oder deinem Kopf verpflichtet, mitzuhelfen an der gemeinsamen großen Aufgabe. Alle Kreise unserer Bevölkerung werden sicherlich dieser Notwendigkeit volles Verständnis entgegenbringen und sich mit Freuden in den Dienst der großen heiligen Sache stellen.

Über die Organisation werden folgende Mitteilungen gemacht:

Das neue Kriegsamts stellt sich als eine Organisation der gesamten Kriegsarbeit dar, die auch den Ersatz des Heeres und die Verwendung der Menschen in der Heimat mit umfaßt. In der Überlegenheit des feindlichen Materials, die sich an der Somme gezeigt hat, liegt eine ernste Mahnung für die Zukunft. Die Waffen- und Munitionsbeschaffung ist aber in erster Linie eine Frage der Arbeitskräfte, und so stehen wir vor der Aufgabe der Mobilmachung des Heimatheeres.

Das neue Kriegsamts wird hinfort unsere gesamte Kriegsindustrie, sogar unsere gesamte Kriegswirtschaft, und alles, was damit zusammenhängt, in den Kreis seiner Tätigkeit einbeziehen. Dem Chef des Kriegsamts untersteht zu diesem Zweck neben dem militärischen Chef des Stabes auch ein technischer Chef des Stabes, und zwar ist für diese neue Stellung kein Offizier, sondern ein deutscher Industrieller, Dr. Kurt Sorge, der Direktor der Grusonwerke in Magdeburg, bestimmt.

Den beiden Generalstabschefs sind die verschiedenen Abteilungen untergeordnet, die für jeden der verschiedenen Arbeitszweige, Bergbau, Eisen- und Stahlerzeugung, Chemie, Pulverfabrikation, Landwirtschaft, Arbeiterfragen usw. eingerichtet sind. Nach unten gliedern sich weiter an: das bisherige Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, die Feldzeugmeisterei unter dem neuen Feldzeugmeister General Cosbette, und die bisherige Fabrikabteilung, die in dem neuen Amt aufgeht und vor allem das Kriegsarbeits- und Erlösamt

unter Oberst Marquardt, die Kriegsrohstoffabteilung unter der Leitung des Majors Köth, die Abteilung für Ein- und Ausfuhr und endlich die Abteilung für Volkswirtschaft und Volksernährung.

Das Arbeitsamt soll keineswegs irgendwelchen Lohnrückstellungen Vorschub leisten, sondern vor allem dafür sorgen, daß die geeigneten Arbeitskräfte an der geeigneten Stelle verwendet werden. Das eigentliche Kriegsarbeitsamt, das dem Obersten Rodin unterstellt wird, ist die wichtigste, aber auch die schwierigste der neuen Organisationen. Eine dieser Abteilungen wird die Frage der besonderen Organisationen, eine zweite die technischen Fragen zu lösen haben. Alle technischen Dinge werden in die Hände von Technikern gelegt, die der Industrie entnommen werden. Dieser Gruppe untersteht auch die Frage der Arbeiterbeschaffung, die von der Frage der Technik nicht zu lösen ist. Bei der Arbeiterbeschaffung werden die Interessen der Arbeitnehmer dadurch besonders gewahrt, daß auch die Vertreter der Arbeiterschaft in das Amt berufen werden wird.

Generalleutnant Gröner hat dieser Tage Deutschland mit einer großen Geschäftsfirma verglichen, die im Kampf um ihre Existenz die letzten Kräfte zusammenreißt und den letzten Mann heranholen muß. Überall werden besondere Vertretungen des neuen Kriegsamts eingerichtet. Eine dieser Vertretungen für die rheinische Industrie wird ihren Sitz in Düsseldorf haben, eine andere für das lothringisch-luxemburgische Gebiet in Metz. Im übrigen werden sich diese Vertretungen an den Sitzen der stellvertretenden Generalkommandos befinden. Geeignete Persönlichkeiten werden mit besonderen Reiseaufträgen von Ort zu Ort gesandt werden, um die industriellen und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und auszugleichen. Für die Vertretung der Arbeitsmethoden werden z. B. die Dozenten der technischen Hochschulen, für die Aufsicht und den Bureaudienst in den verschiedenen Industrien die Studierenden dieser Hochschulen herangezogen werden, denen dieser Dienst als Studienzeit angerechnet wird.

Das neue Kriegsamt, an dessen Spitze der würtembergische Generalleutnant Gröner, der frühere Chef des Feldbahnwesens, gestellt wurde, steht unter der direkten Leitung des Kriegsministers v. Stein.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Neue Luftangriffe im Westen.

Berlin, 13. Nov. (Amtlich.) Feindliche Flugzeuge griffen am 10. November zwischen 9 Uhr 30 Min. und 10 Uhr 30 Min. abends Ortschaften und Fabrikanlagen im Saargebiet an. Da die Bomben zum Teil auf freies Feld fielen, zum Teil überhaupt nicht explodierten, wurde nur geringer Sachschaden angerichtet, militärischer Sachschaden überhaupt nicht. Dagegen wurden verschiedene Wohnhäuser getroffen und dabei in Burbach ein Einwohner getötet, einer schwer und zwei leicht verletzt, in Dillingen zwei leicht verletzt. In Saargemünd wurde durch einen verirrten Flieger ein Haus zerstört und dabei zwei Einwohner getötet und sechs leicht verletzt.

Ein Angriff auf lothringische Ortschaften und Fabrikanlagen, der am selben Tage kurz vor Mitternacht erfolgte, blieb gänzlich erfolglos.

Noch in derselben Nacht warfen unsere Flugzeuggeschwader über 1000 Kilogramm Bomben auf Lunville, Nancy und den Flugplatz Malzeville ab.

An der Somme belegten unsere Bombengeschwader in derselben die Bahnhöfe, Munitionslager, Truppenunterkünfte und Flugplätze des Feindes mit nahezu 6000 Kilogramm Bomben. Noch lange war der Erfolg durch gewaltige Brände weithin sichtbar.

Berlin, 13. Nov. (Amtlich.) In der Nacht vom 11. November zum 12. November wiederholten französische Flugzeuge die Angriffe auf das Saargebiet. Diesmal gelang es nur einem kleinen Teil davon, bis zur Saar vorzustoßen. Auf Dillingen und Umgebung wurden einige Bomben abgeworfen, von denen die eine einen Pferdewall, die andere eine Wäscheküche traf. Dabei wurden vier Personen schwer, zwei leicht verletzt. Getötet ist niemand. Der Sachschaden ist gering. Viele Bomben trafen die den Ort umgebenden Wiesen, wo sie im weichen Erdboden stecken blieben. Verschiedene Flugzeuge belegten die Orte Büfendorf und Spittel mit Bomben. Dort wurde niemand verletzt. Auch entstand kein Sachschaden. Endlich warf ein Flieger, der sich anscheinend über den Wolken verirrt hatte, in der Nähe von Neunkirchen einige Bomben auf eine Wiese.

Der französische Funkpruch vom 11. November, Eiffelturm, 4 Uhr nachmittags meldet: Ein französisches Flugzeug überflog in der Nacht vom 9. November zum 10. November Neubreisach und Straßburg und warf sechs Bomben auf den Bahnhof Offenburg, wodurch bedeutender Schaden entstand. Hieran ist kein Wort wahr. In der Nacht vom 9. November zum 10. November sind weder auf den Bahnhof Offenburg, noch sonst in Baden Bomben abgeworfen worden. Es kam überhaupt kein Flieger in dieser Nacht über den Rhein.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Das Königreich Polen.

Der aus allen Schichten der Bevölkerung geäußerte Wunsch, an den Aufgaben der Landesregierung mitzuarbeiten, noch bevor ein geordnetes verfassungsmäßiges

Staatswesen Platz greifen kann, hat, so meldet das „W.L.“ aus Warschau, den Herrn Generalgouverneur bestimmt, eine Verordnung zu erlassen, die die Bildung eines aus Wahlen hervorgehenden Staatsrates im Königreich Polen anbahnt. Die Teilnahme der in österreichischer Verwaltung stehenden Gebietsteile des Königreiches Polen an dem Staatsrat wird noch durch Vereinbarungen mit den österreichisch-ungarischen Behörden geregelt werden. Im Generalgouvernement Warschau finden die Wahlen zum Staatsrat in folgender Weise statt:

In den ländlichen Bezirken wählen die Kreisstage; in den Stadtkreisen Warschau und Lodz die städtischen Körperschaften insgesamt 70 Abgeordnete. Diese Abgeordneten wählen ihrerseits nach den Grundsätzen der Verhältniswahl acht Mitglieder des Staatsrates; vier weitere Mitglieder werden von dem Herrn Generalgouverneur ernannt werden, der auch den Vorsitz übernimmt. Der Staatsrat berät die ihm vorgelegten Gesetzentwürfe, hat das Recht von Initiativanträgen und bereitet die Beschlüsse des Landtages vor. Dem Landtag können ebenfalls Gesetzentwürfe und sonst für das Land wichtige Fragen zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden. Ihm steht das Steuer- und Anleiherrecht zu. Damit er schon von vornherein bestimmte Aufgaben hat, ist ihm die Beschlußfassung über die in der Kreisverordnung vorgesehenen Dotationsfonds, über die Landesmeliorationsfonds und über die Fonds zum Aufbau der zerstörten Ortschaften übertragen. Die Verhandlungen des Staatsrates und Landtages, an welchen der Verwaltungschef als Kommissar der Regierung teilnimmt, werden in polnischer Sprache geführt.

Es soll damit ein erster Schritt zur Vorbereitung der polnischen Staatsverwaltung getan werden. Da die Durchführung der Wahlen und die erforderlichen Vereinbarungen mit dem R. und K. Generalgouvernement Lublin noch längere Zeit in Anspruch nehmen, soll sobald als möglich im Einvernehmen mit den österreichisch-ungarischen Behörden ein provisorischer Staatsrat für das Königreich Polen berufen werden. Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgte in der Montagnummer der „Deutschen Warschauer Zeitung“ und im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau“ vom 13. November.

W.L.W. Wien, 13. Nov. (Nicht amtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalobersten Erzherzog Carl.

Im Bereiche von Orsova, an der Szurdok-Strasse und südlich des Bóros Torony-Passes rannte der Feind vergeblich gegen unsere Truppen an. Nordwestlich von Campolung warfen österreichisch-ungarische und deutsche Abteilungen die Rumänen aus dem zahlreich verteidigten Orte Gandești.

Weiterwärts von Soosmegó wurden mehrere rumänische Angriffe abge schlagen.

Im Abschnitt Tölgyes erstürmten österreichisch-ungarische und deutsche Abteilungen den Berg Bitca Arsurilor nördlich von Holló. Angriffe starker russischer Kräfte, die südlich von Tölgyes und bei Belbor unseren Kolonnen entgegenge worfen wurden, brachen zusammen. Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Keine besonderen Ereignisse.
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Sofia, 13. Nov. Amtlicher Heeresbericht. Westlich der Eisenbahnlinie Bitolia-Lerin lebhaftes Artilleriefeuer. Gegen den Abschnitt Ostrez-Kenal rückten schwache feindliche Abteilungen vor. Sie wurden schon durch Feuer verjagt. Im Cerna-Bogen wurden heftige feindliche Angriffe durch deutsch-bulgarische Truppen zurückgeschlagen. An der Moglenica-Front und westlich des Kardars das gewöhnliche Artilleriefeuer. Ostlich des Kardars Ruhe. Am Fuße der Belasica-Planina und an der Strumafont Scharrmüel zwischen Patrouillenabteilungen und schwache Artillerietätigkeit. Ein von unserem Feuer getroffenes feindliches Flugzeug fiel in die feindlichen Linien nieder. An der ägäischen Küste Ruhe. — Rumänische Front: Längs der Donau schwaches gegenseitiges Feuer. — In der Dobrußa hat der Feind zweimal mit starken Kräften am äußersten linken Flügel unserer Stellung angegriffen, wurde aber jedesmal zur Umkehr gezwungen. Die Stadt Cernavoda wurde ohne Erfolg vom linken Ufer der Donau aus beschossen. An der Küste des Schwarzen Meeres Ruhe.

Italienischer Kriegsschauplatz.

W.L.W. Wien, 13. Nov. Amtlich wird verlautbart: Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts von Belang.
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Ereignisse zur See:

In der Nacht vom 12. zum 13. November belegten unsere Seeflugzeuge die Fabrikanlagen von Ponte Lagoscur und die Wohnanlagen von Ravenna mit Bomben. Die Wirkung war verheerend. In ersterem Ort wurden Kollertreffer in zwei Zuckerraffinerien, bei der Schwefelraffinerie, in dem Elektrizitätswerk und auf der Eisenbahnbrücke erzielt und mehrere Brände beobachtet. In Ra-

venna wurde das Vahnhofgebäude voll getroffen. Unsere Flugzeuge sind unverfehrt eingerückt.

Flottenkommando.

Der Krieg zur See.

Die Heimfahrt der „Deutschland“. Der Londoner „Times“ wird von hier lt. W.L. hier telegraphiert, daß das deutsche Handelsunterseeboot „Deutschland“ zur Abfahrt bereit sei. Nach „Providence Journal“ besteht seine Ladung aus 8 Wagenladungen Nickel, die Wagenladung zu 40 Tonnen durchschnittlich gerechnet, ferner aus 10 Wagenladungen Kohlen, 3 Wagenladungen Chrom und 1 Wagenladung Vanadium.

Kopenhagen, 14. Nov. Die hier eingetroffenen russischen Zeitungen enthalten folgende Meldung des russischen Admiralstabs: Am 20. Okt. 7 Uhr früh brach auf dem Linienschiff „Imperatrice Maria“ ein Brand aus, der eine Explosion verursachte. Der Brand brach in den Elbehältern aus und ergriff trotz aufopfernder Arbeit der Offiziere und Mannschaften die Munitionskammern. Das Schiff sank. Vier Offiziere und 145 Mann sind ertrunken. Außerdem starben 64 Mann an den erlittenen Brandwunden. Das Schiff liegt in untiefem Wasser auf der Rede von Sewastopol. Man hofft, es heben zu können. (W.L.)

Berlin, 13. Nov. Vor der Themse wurde lt. W.L. am 12. d. M. der holländische Dampfer „Batavia VI“ mit größeren Beständen Bannware an Bord von unseren flandrischen Seestreitkräften angehalten und in den Hafen eingebracht.

Berlin, 13. Nov. (Nicht amtlich.) Dem Vernehmen nach läßt der Wortlaut der nunmehr überreichten norwegischen Antwortnote in Verbindung mit den vom norwegischen Gesandten gegebenen Erklärungen für weitere Verhandlungen Raum.

Der Krieg und die Heimat.

Die Schutzhaft.

Berlin, 13. Nov. Das Kriegsministerium hat am 22. Mai 1916 folgenden Erlass über Verhängung der Schutzhaft an die stellvertret. Generalkommandos gegeben:

Wiederholt ist in Erlassen darauf hingewiesen worden, daß Schutzhaft nur insoweit zu verhängen ist, als diese im Interesse der öffentlichen Sicherheit durchaus geboten erscheine, daß im übrigen so bald als möglich auf Freilassung oder Abschiebung der Festgenommenen in Gefangenenlager oder in geeignete Orte Deutschlands und Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie auf Gewährung sonstiger Erleichterungen bedacht zu nehmen sei. Die auf Grund des Erlasses vom 17. Mai 1916 Nr. 836/5/16 A. J. vorgelegten Nachweisungen lassen erkennen, daß die Zahl der in Schutzhaft Befindlichen bei einzelnen Fällen noch immer auffallend hoch ist, während es in anderen Fällen gelungen ist, die Zahl auf ein geringes Maß herabzudrücken. Es wird sich immer wieder eine Anzahl von Fällen darbieten, in welchen den vorerwähnten Erlassen entsprochen werden könnte. Bei der langen Dauer des Krieges muß darauf gehalten werden, daß nur solche Personen in Schutzhaft verbleiben, die tatsächlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten, auch wird bei dieser Gelegenheit nochmals auf den Absatz 9 des Erlasses vom 4. 9. 1915 hingewiesen, wonach den Festgenommenen durch Vernehmung eine Gelegenheit zu geben ist, sich von dem auf ihnen ruhenden Verdacht zu reinigen, und wonach ihnen die Gründe für ihre weitere Haft mitzuteilen sind. Alle unnötigen Härten müssen mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Schäden der Betroffenen und auf die Ansprüche vermieden werden, die nach dem Kriege aus Anlaß der Schutzhaft erhoben werden können. Jedenfalls darf Schutzhaft als Strafe für Verfehle gegen bestehende Anordnungen weder angebroht, noch verhängt werden, da eine solche Maßnahme der Rechtsgrundlage entbehrt. (W.L.)

Grossherzogtum Baden.

Karlruhe, 14. November.

Seine königliche Hoheit der Großherzog traf gestern abend von Schloß Königstein wieder hier ein.

Heute Vormittag hörte Höchstderjelbe die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb und des Ministers Dr. Hübsch.

Nachmittags begab sich Seine königliche Hoheit nach Baden zum Besuch Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise. Die Rückkehr erfolgte gegen Abend.

** Auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1916 wird neben den Post- und Telegraphengebühren eine außerordentliche Reichsabgabe erhoben. Bei den Kostenberechnungen im Gebiete der Rechtspflege sind nun Zweifel darüber entstanden, ob die Justizbehörden, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in Fällen, in denen sie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen von einem Kostenschuldner Ersatz ihrer baren Auslagen für „Post- und Telegraphengebühren“ verlangen können, auch zu Wiederhebung der neben diesen Gebühren entrichteten Reichsabgabe berechtigt sind, trotzdem nach dem Wortlaut der maßgebenden Gesetzesvorschriften nur „Post- und Telegraphengebühren“ ersatzpflichtig sind. Zur Behebung dieser Zweifel ist für den Bereich des Reichsgerichts-Kostengesetzes, der reichsgerichtlichen Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher durch ein am 16. November 1916 in Kraft tretendes Reichsgesetz die Wiederhebung der Reichsabgabe neben den Post- und Telegraphengebühren oder, soweit diese Gebühren durch Pauschätze abgegolten werden, die Erhöhung der Pauschätze vorgeschrieben worden. Es schien geboten, auch für die der badischen Landesgesetzgebung unterliegenden Gebiete des Rechtsverkehrs eine dem Vorgang des Reiches entsprechende Anordnung zu treffen. Dies ist durch das Provi-

drische Gesetz vom 10. November 1916, betreffend die Änderung des Kostengesetzes, geschehen.

Neueste Drahtnachrichten.

W. W. Großes Hauptquartier, 14. Nov., vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Weiterseits der Ancre spielten sich gestern erbitterte Kämpfe ab. Durch konzentrisches Feuer schwerster Kanonen vorbereitet, erfolgten gegen unsere im Winkel nach Südwesten vorspringenden Stellungen starke englische Angriffe, bei denen es dem Gegner unter beträchtlichen Opfern gelang, uns aus Beaumont-Hamel und St. Pierre-Divion mit den seitlichen Anschließlinien in eine vorbereitete Kieselstellung zurückzudrängen. Zähne Verteidigung brachte auch uns erhebliche Verluste.

An anderen Stellen der Angriffsfront von östlich Hebuterne bis südlich Grandcourt wurden die Engländer, wo sie eingedrungen waren, durch frische Gegenstöße unserer Infanterie hinausgeworfen. Französische Angriffe im Abschnitt von Sailly-Saillies scheiterten.

Seeresgruppe Kronprinz.

Auf dem östlichen Maasufer war die Artillerietätigkeit in den Abendstunden lebhaft. Erkundungsvorstöße der Franzosen gegen unsere Harbaumontlinien wurden abgewiesen.

Östlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Keine besonderen Gefechts-handlungen.

Front des Generalobersten Erzherzog Carl:

Nordöstlich von Jakobow in den Waldkarpachen wurden russische Abteilungen aus dem Vorgefünde unserer Stellungen durch Feuer vertrieben.

Vor den Angriffen deutscher und österreichisch-ungarischer Truppen ist im Ghergo-Gebirge der Russe gegen die Grenze zurückgegangen. Auch südlich des Toljages-Passes machten trotz hartnäckiger Gegenwehr Bayern und österreichisch-ungarische Bataillone Fortschritte.

Weiterseits des Ditos-Tales haben auch gestern kleinere Gefechte um einzelne Höhen stattgefunden.

An der Südfront von Siebenbürgen dauern die Kämpfe für uns erfolgreich an. Es wurden wieder mehrere hundert Gefangene gemacht. Am Roten-Turm-Pass allein 6 Offiziere und 650 Mann.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Seeresgruppes des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der Dobruška nichts Neues.

Die bewährten österreichisch-ungarischen Monitore brachten nach Feuergefecht vom rumänischen Donauufer bei Giurain sieben Schlepplähne, davon 5 beladene ein.

Mazedonische Front:

In der Gegend von Koroča kam es erneut zu Scharmützeln unserer Seitenabteilungen mit französischer Infanterie und Kavallerie. Der Angriff der Entente-Truppen in der Ebene von Monastir und nördlich der Cerna dauert an. Die Kämpfe sind noch nicht zum Abschluß gekommen.

Mit großem Erfolg hat auch im Monat Oktober unsere Fliegertruppe ihre, vornehmlich auf dem westlichen Kriegsschauplatz schweren und vielseitigen Aufgaben erfüllt.

Inbesondere gebührt den Beobachtungsfliegern der Artillerie und Infanterie Anerkennung und Dank. Ihr wirksamer Schutz war durch die Kampflieger, die auch ihre Sonderaufgaben glänzend erfüllten, und durch das Feuer unserer Flugabwehrkanonen voll gewährleistet.

Wir haben 17 Flugzeuge verloren.

Unsere Gegner im Westen, Osten und auf dem Balkan büßten 104 Flugzeuge ein, davon im Luftkampf 83, durch Abschuß von der Erde 15, durch unfreiwillige Landung hinter unseren Linien 6. In unserem Besitz befinden sich 60 feindliche Flugzeuge. Jenseits der Linien sind 44 erkennbar abgestürzt.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:

J. B.: Redakteur E. Ruff in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.


 Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, daß unser einziger, braver hoffnungsvoller Sohn, Bruder und Neffe
Bernhard Becker
 Unteroffizier und Kriegsfreiwilliger im Feld-Artillerie-Regt. 7
 am 11. d. Mts. auf Beobachtung den Heldentod fürs Vaterland erlitten hat.
 Geheimer Oberregierungsrat Dr. **Julius Becker**
 Großherzoglicher Landeskommissär
 D.333 Frau **Elise Becker** geb. Belzer
 und seine drei Schwestern.
 Freiburg i. Br. (Salzstraße 28), den 13. November 1916.
 Trauerbesuche werden dankend abgelehnt. Die Beisetzung findet in Baden-Baden statt.

WEIN
 zu verkaufen
 20 Hekto guten
 Neuen Markgräfler
Fr. Engler
 Betberg bei Buggingen.
 Flügel
 Pianinos
 Harmoniums
 zu Kauf und Miete
Ludwig Schweisgut
 Hoflieferant
 Erbprinzenstraße 4


Bei Puppensorgen Rat und Hilfe
 in der besten und ersten
Karlsruher Puppen-Klinik
H. Bieler, Kaiserstraße 223
 zw. Douglas- u. Hirschstr.
 Telefon 1655
 Reparatur-Werkstatt f. Puppen jed. Art
 Großer Laden für jede Art
 Puppen u. Puppen-Artikel
Schöne Charakterpuppen in verschiedener Ausführung (Neuheiten)
Schöne Perücken in echten und Angorahaaren, Anfertigung von ausgekämmten Haaren nach jeder Angabe
Schöne Puppen-Anzüge, Schuhe u. Strümpfe, Hüte, Wäsche usw.
Ersatzteile für jede Art Puppen D.329
Unzerbrechliche Ersatzteile
Unzerbrechliche Puppen in großer Auswahl
 Ältestes und leistungsfähigstes Geschäft am Platze
 Verkauf im Kleinen und im Großen
 Billige Preise :: Reelle Bedienung
 Rabatt-Marken auf alle Artikel u. alle Reparaturen

Trauersachen werden in kürzester
 :: Zeit gefärbt ::
Färberei M. Weiß (E. Gartner)
 Blumenstraße 17 :: Telefon 2866

Deutsch-Spanische Vereinigung E. B.
 ♦ ♦ ♦ Ortsgruppe Karlsruhe ♦ ♦ ♦
Spanische Sprach-Kurse
 Beginn: Anfang Dezember
 (Preis: 10 Stunden 7 M)
 Die Kurse finden in der Handelsschule Vertur statt und werden von einem geprüften spanischen Lehrer erteilt.
Anmeldungen
 werden täglich im Nachrichtenbureau für das neutrale Ausland, Jähringerstraße 98 part., entgegengenommen.
Der Stellvertretende Vorsitzende.
 Rudolph Kap. D.322

Reform-Kleider- u. Wäsche-Schränke
Lazarus Bür Wwe.
 Möbel-Zirkel 3 Ecke Waldhornstrasse
 Alleinverkauf dieser Ausführungsart! Ganze Wohnungs-Einrichtungen und einzelne Möbel

Nußholz-Bersteigerung
 des Forstamts Todmoss.
 Mittwoch, den 22. November 1916, vormitt. 10 Uhr, in der „Sonne“ in Todmoss: 2000 fm. Nadel-Stämme und -Abschnitte und 30 Stck Brennrinde.
 Losauszüge durch das Forstamt. T.364
Jagd-Verpachtung.
 Die Gemeinde Oberdorf (Amt Rastatt) läßt am Montag, 27. November 1916, nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathaus daselbst die Ausübung des Jagdrechtes auf
 Oberdorf, 12. Nov. 1916.
 Der Gemeinderat:
 Wunsch, Bürger.
 vbl. Strelling.

Marktpreise für die Woche vom 5. November bis 11. November 1916. (Mitgeteilt vom Groß-Statistischen Landesamt).

Durchschnittspreise für 100 Kilogramm

Erhebungsorte	Weizen		Rennen (Speis)		Roggen		Gerste		Seser	Roggenstroh			Sonstiges Stroh (Rummstroh)			Heu		
	Brotweizen		Speisweizen		Brotweizen		andere			Häckerling	Häckerling	Häckerling	Häckerling	Häckerling	Häckerling	Häckerling	Häckerling	Häckerling
	M	S	M	S	M	S	M	S										
Engen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hilzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Konstanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Marldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Meßkirch	26	73	26	73	23	73	31	28	27	83	—	—	—	—	—	—	—	
Fullendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stetten a. L. M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stodach	27	—	—	—	25	—	34	—	28	—	30	—	—	—	—	—	—	
Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Müllheim	27	—	—	—	23	—	—	—	28	—	28	—	—	—	—	—	—	
Offenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Staufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wollsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Karlsruhe	27	38	27	38	23	38	37	—	30	—	31	—	—	—	—	—	—	
Rastatt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bogberg	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Heidelberg	28	20	—	—	24	20	32	—	28	—	28	—	—	—	—	—	—	
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neubach	28	20	28	20	24	20	34	—	28	—	28	—	—	—	—	—	—	
Reßheim	29	—	—	—	25	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bekanntmachung.
 Bei diesseitigem Amte ist eine
Kanzleihilfenstelle
 mit der gesetzlich geregelten Vergütung alsbald zu besetzen.
 Bewerber (Anwärter für den mittleren Beamtendienst) wollen sich sofort melden. T.363
Groß-Bezirksamt Bretten.
 Bei diesseitigem Amte ist die
Kanzleihilfenstelle
 alsbald zu besetzen. T.362
 Bewerber aus der Zahl der Aspiranten oder Kriegsbeschädigten, die mit Maschinen-schreiben vertraut sind, wollen sich sofort bei uns melden.
 Fullendorf, 13. Nov. 1916.
Groß-Bezirksamt.
Mitteldeutsch-Südwestdeutscher Güterverkehr.
 Am 16. November ds. Jz. wird die Station Nauendorf der Nauendorf-Gelebdogter Eisenbahn in den direkten Verkehr einbezogen. Näheres in unserm Tarifanzeiger T.361
 Karlsruhe, 12. Nov. 1916.
Groß-Generaldirektion des Staatseisenbahnen.